Wirtschaftsgeschichtlicher Überblick über die Devisenpolitik des Deutschen Reiches von Kriegsbeginn bis zum Devisenhandelsgesetz von 1922.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Heinz Tirschtigel

Breslau 1923.

Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Waldemar Mitscherlich.

Aufgabe der Währungspolitik ist es, die Wechselkursgestaltung in einer für die heimische Wirtschaft günstigen Weise zu beeinflussen. Die Währungspolitik löst diese Aufgabe diskont- oder devisenpolitisch . . ., und vom Wesen und der Mechanik dieser devisenpolitischen Betätigung ist im folgenden die Rede. In der Vorkriegszeit waren der Währungspolitik im allgemeinen und damit auch der Devisenpolitik enge Grenzen gezogen in Gestalt des Systems der Goldpunkte. Nachdem im August 1914 die Reichsbank von der Noteneinlösungspflicht gegen Gold entbunden worden war, hörte dieses System auf zu funktionieren. Sehr schnell zerfiel im Kriege das Weltwirtschaftsgebiet, da alle Kriegführenden danach trachteten, ihre Wirtschaften möglichst autark zu gestalten. Zudem unterdrückte der einseitige militärische Bedarf und die dadurch bedingte Einstellung der Produktion die Expansionsfähigkeit der Wirtschaft. Die Handelbilanz, der Hauptbestandteil der Zahlungsbilanz, passivierte, ausländische Devisen waren immer schwieriger zu erlangen, da Einfuhren immer mehr in Reichsmark bezahlt wurden. Die wenigen im deutschen Besitz befindlichen fremden Devisen mußte man also zentral erfassen, ebenso wie die eigenen. Die Voraussetzungen für eine zentrale Erfassung waren, Ausübung eines Zwanges zur Fakturierung des Exports in ausländischer Währung und Notenausfuhrverbot. Beides mußte staatlich kontrolliert werden, so daß also die letzte Ausgleichsmöglichkeit, die im Frieden bestand, nämlich der Ausgleich gegen Gold, unmöglich gemacht wurde. Hierdurch vergrößerten sich die Kursdifferenzen, künstlich beeinflußt durch die Spekulation. Daher mußte man auch von dem Friedensgebrauch abgehen, den Arbitrageur die günstigste Art der Fakturierung finden zu lassen, man mußte vorschreiben, daß der Ausgleich in fremder Valuta geschehen sollte. An die Stelle der ausgeschalteten Arbitrage ließ man die Zentralisierung treten, und zwar geschah dies durch die erste Devisenordnung vom 20. Januar 1916, deren Fehler die ungenügende Erfassung des Markverkehrs war und die infolgedessen einen Mißerfolg bedeutete und durch die zweite Devisenordnung vom 8. Februar 1917 ersetzt wurde. Hatte die erste Ordnung bereits den gewerbsmäßigen Devisenhandel beschränkt, so wurde durch die zweite Ordnung auch der nichtgewerbsmäßige Handel an die Devisenzentrale gebunden, neben den Devisen auch der Mark-Verkehr erfaßt und der Kredit- und Effektenverkehr mit einbezogen. Die im August 1919 erfolgte Aufhebung wurde damit begründet, daß eine praktische Durchführung infolge der Unmöglichkeit einer wirksamen Grenzkontrolle illusorisch geworden sei und daß man die Beschränkung des Devisen-

handels auf einen kleinen Kreis von Firmen (wie es die Devisenordnungen vorgeschrieben hatten) nicht mehr für angängig hielt. Seit Aufhebung der Devisenordnung wurde im Interesse einer möglichst glatten Abwicklung der Geschäfte, was für den Außenhandel besonders wichtig ist, der Zahlungsverkehr an keine Bedingungen gebunden. Freilich blieben, um einen Einfluß auf eine günstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz ausüben zu können, Ein- und Ausfuhrkontrolle bestehen, da auch die Reichsbank die Zustimmung zur Aufhebung der Ordnung vom Fortbestehen dieser Kontrolle abhängig gemacht hatte. Die Reichsbank hat nach Aufhebung der Ordnung die zentrale Stellung auf dem Devisenmarkt eingebüßt und war daher auch nicht in der Lage, die nötigen Reparationsdevisen zu beschaffen, besonders, da sich bei den umfangreichen Käufen im freien Markt die Spekulation unter Ausnützung der Notlage des Reiches dazwischen schob und mit beträchtlichem Gewinn ihre Auslandswerte verkaufte. Infolgedessen wurde der Ruf nach Wiedereinführung der Devisenordnung immer lauter und auch die Reichsbank glaubte, daß es nicht ohne einen gewissen Druck auf die Ausfuhrindustrie abgehen werde. Nach einer provisorischen Verordnung vom 11. 11. 1921 erging am 3. Februar 1922 das sogen. Devisenhandelsgesetz. Der entscheidende Paragraph war der erste, der besagte daß Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel von nun an nur mit oder durch Vermittlung der Reichsbank oder privilegierter Banken abgeschlossen werden dürfen. Derartige Geschäfte sind beim Finanzamt anzumelden. In der Arbeit wird dargelegt, daß die deutsche Regierung sich bei ihren devisenpolitischen Maßnahmen im allgemeinen auf die Zahlungsbilanztheorie stützte und es in der Nachkriegszeit als ihre Hauptaufgabe sah, die einkommenden Devisen an den durch die Reparationsverpflichtungen bedingten Zwangsbedarf an Devisen heranzuleiten und eine anderweitige Verwendung als für diesen Zweck zu verhindern. Diese Aufgabe ist nicht zu lösen, weil die Passivität der Zahlungsbilanz nicht zu decken ist. Aufgabe der Währungspolitik (Politik der langen Sicht) wird es sein, die Passivität der Zahlungsbilanz zu beseitigen durch Verminderung der Reparationstribute und durch Exportförderungspolitik. Aufgabe der Devisenpolitik aber (als Politik der täglichen Kassabilanz) wird es sein, als Vorläufer einer eigenaktiven Zahlungsbilanz eine geborgt aktive Zahlungsbilanz zu schaffen und dadurch die Währung zu reformieren, ähnlich dem Vorbilde der indischen Währungsreform durch den Gold exchange standard.
